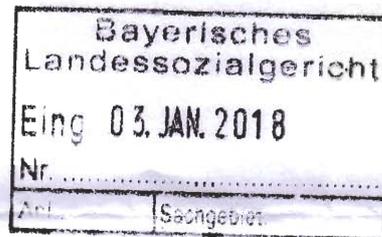




AOK Bereich Recht · Postfach 83 05 54 · 81705 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München



Bei Rückfragen geben Sie bitte an:
ZE25MC031

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter

gegen

AOK Bayern

L 4 KR 568/17

beantragen wir, die Berufung **zurückzuweisen und nehmen** hierzu wie folgt Stellung:

Streitig ist vorliegend, ob eine **Kapitalleistung i.H.v. 39.404,17 EUR** an dem 01.02.2015 und eine Kapitalleistung i.H.v. **62.325,86 EUR der Beitragspflicht** in der **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen**. Der Kläger wendet sich **gegen die Abweisung der Klagen im Urteil** des SG München vom 06.07.2017.

I.

Die vom Kläger geltend gemachten **Verfahrensmängel** können die Aufhebung des Urteils nicht begründen. Es wurde weder der **Amtsermittlungsgrundsatz** nach § 103 SGG noch das **rechtliche Gehör** nach § 62 SGG verletzt. **Offen-sichtliche Unrichtigkeiten** im Tatbestand, wie ein **Tippfehler bei der Höhe der Kapitalleistungen** wären im Urteil zu berichtigen, stellen aber **keinen Grund dar, das Urteil aufzuheben**. Das Protokoll wurde den Vorgaben **entsprechend erstellt**. Es enthält **richtigerweise nur den Verlauf** der Verhandlung nicht den Inhalt.

II.

Die Berufung enthält auch keine neuen Tatsachen, die eine Aufhebung des Urteils des SG München rechtfertigen könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir deshalb auf unseren bisherigen Vortrag, insbesondere die Widerspruchsbescheide vom 27.03.2015 und 29.01.2016 sowie die zutreffende Begründung des SG München.

1.

Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist §§ 237 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 229 Abs. 1 Nr. 5, Satz 3 SGB V. Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gelten diese Vorschriften über § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

2.

Unstreitig hat der Kläger die streitgegenständlichen Kapitalleistungen erhalten. Für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern dieser nicht die Beitragsgrenze erreicht auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde zu legen. § 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Gem. § 237 Satz 2 SGB V gilt die Regelung des § 229 SGB V entsprechend. Dazu zählen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V Renten der betrieblichen Altersversorgung.

Nach der Rechtsprechung gehören hierzu Bezüge vom (früheren) Arbeitgeber, von bestimmten Institutionen oder Einrichtungen, z.B. Pensionskassen, Unterstützungskassen, Versicherungen, wenn typisierend ein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu dieser Sicherungsform und einer Erwerbstätigkeit besteht. Entscheidend ist somit ein Zusammenhang zwischen Arbeitsverhältnis und gewählter Versorgungsform (BSG, Urteil vom 25.05.2011 – B 12 P 1/09) Zweck dieses Beitragsrechts ist die Einbeziehung aller aus einer früheren Berufstätigkeit herrührenden Versorgungseinnahmen. Bei der Zuordnung zu einer betrieblichen Altersversorgung i.S.d. § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V kommt es nicht auf die einzelnen Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs der Altersversorgung oder der ihr zu Grund liegenden Finanzierung an. Diese Sichtweise ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. (BVerfG-Beschluss vom 30.09.2010 – 1 BvR 1660/08)

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze handelt es sich bei den an den Kläger ausbezahlten Kapitalleistungen um einen Versorgungsbezug i.S.v. § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. Aufgrund der schriftlichen Vereinbarungen in den den Kapitalleistungen zugrunde liegenden Versicherungsverträgen ist eine betriebliche Altersversorgung durch Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Klägers begründet worden. Versicherungsnehmer ist



due Firma Softlab GmbH, der frühere Arbeitgeber, versichertes Risiko der Kläger. Zwischen der Lebens-versicherung und dem früheren Beschäftigungsverhältnis besteht ein un-trennbarer Zusammenhang.

3.

Für die Beitragsbemessung ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen. Unerheblich ist deshalb, welche Verwendung die fällige Kapitalleistung finden sollte.

4.

Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge **längstens für 120 Monate, wenn** an die Stelle der Versorgungsbezüge eine **nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung** tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des **Versicherungsfalls vereinbart** oder zugesagt worden ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um antragsgemäße Entscheidung.

Die Prozessbevollmächtigte

gez.: Judith Giedl

Judith Giedl
Justiziarin

Anlage
1 Mehrfertigung